

SATZUNG

des Verbands Deutscher Drehbuchautoren e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „VERBAND DEUTSCHER DREHBUCHAUTOREN E. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Drehbuchautoren;
 - b) deren Interessenvertretung gegenüber allen in Betracht kommenden Nachfragern nach Drehbuchrechten und diesbezüglichen Auftraggebern wie insbesondere Rundfunk- und Fernsehunternehmen, Filmproduzenten, Verlagen, sonstigen Marktbeteiligten in der Film- und Fernsehwirtschaft und dem Online-Bereich, den Gewerkschaften sowie Ministerien, gesetzgebenden Körperschaften und allen Institutionen der Filmförderung jeweils auf Bundes- und Länderebene;
 - c) Förderung des Films und der Filmbildung, aktive Beteiligung der Drehbuchautoren am kulturellen Leben sowie auf Gebieten der Film- und Fernsehpolitik.
 - d) Sicherung und Weiterentwicklung der Zukunft des Berufsstandes angesichts sich ausdifferenzierender Mediensegmente (Webserien und andere über das Internet zu beziehende Inhalte), in denen Drehbücher erstellt werden.
 - e) Interessenvertretung regional in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Gemeinsame Vergütungsregeln: Der Verein ist als Vereinigung von Urhebern ermächtigt, gemeinsame Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemäß § 36 Urhebergesetz aufzustellen.

§ 3

Wettbewerbsrechtliche Interessen: Der Verein verfolgt auch das Ziel, wettbewerbswidrigen Zuständen und unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzutreten. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und auf Widerruf sowie durch das Aussprechen von Mittelstandsempfehlungen erreicht werden.

§ 4

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten.

§ 5

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§ 6

- 1.) Der Verein umfasst a) Ordentliche Mitglieder b) Fördermitglieder c) Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) in der Bundesrepublik Deutschland tätige Drehbuchautor(in) werden. Eine hauptberufliche und ausschließliche Tätigkeit bei Verwertern schließt die Mitgliedschaft im VDD aus.
- 3.) Die Aufnahme ist schriftlich oder in Textform über das Online-Anmeldeverfahren über die Website des VDD zu beantragen. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der erste fällige Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist.
- 4.) Als Fördermitglied können solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Informationserteilung an den Vorstand zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu entrichten, desgleichen außerordentliche Beiträge, wenn die Mitgliederversammlung solche beschließt. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch Austritt in schriftlicher Form gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung muss dem Verein in schriftlicher Form zum Ende eines Halbjahres (30.6./31.12.) erklärt werden. Die Kündigung muss dem Verein spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
2. Durch Tod oder Berufsaufgabe oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 6).
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrags in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 10

- 1.) Es gibt eine Juniormitgliedschaft. Juniormitglied kann werden, wer eine Filmhochschule absolviert oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung für die Drehbuch-Arbeit aufzuweisen hat. Das Nähere sowie die Rechte und Pflichten des Juniormitglieds sowie die Dauer der Juniormitgliedschaft regelt der Vorstand in einer Richtlinie. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Juniormitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2.) Juniormitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Sie haben Anrecht auf eine Rechtsberatung pro Jahr. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe in der Richtlinie vom Vorstand festgelegt wird.

§ 11

- 1.) Es gibt eine Studierendenmitgliedschaft. Studierendenmitglied kann werden, wer z.B. auf einer Filmhochschule ist oder eine vergleichbare Drehbuchautoren-Ausbildung absolviert. Das Nähere sowie die Rechte und Pflichten des Studierendenmitglieds regelt der Vorstand in einer Richtlinie. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Studierendenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Studierendenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht. Sie haben kein Anrecht auf eine Rechtsberatung. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, der in der Richtlinie festgelegt wird. Das Studierendenmitglied ist verpflichtet, seinen Studierendenstatus durch Einsendung einer Kopie des jeweils gültigen Studierendenausweises nachzuweisen.
- 2.) Die Studierendenmitgliedschaft endet nach Abschluss oder Abbruch des Studiums.

III. Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist während der Amtszeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
2. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für zwei Jahre gewählt, sie bleiben aber immer solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neue Mitglieder in den Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit für den Vorstand kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung und Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen in Textform (Email) sind zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für die jeweilige Sitzung gewählten Vorsitzenden.
3. In dringenden Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, allein zu entscheiden. Sie sind jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, namens der einzelnen Mitglieder Wahrnehmungsverträge für diese abzuschließen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen seiner Arbeit.

§15

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform (Email) einlädt.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
3. In Fällen höherer Gewalt kann die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe über ein elektronisches Abstimmungssystem oder hilfsweise in Textform durch die Mitglieder. Für Abstimmungen in elektronischer Kommunikation können verbindliche Anmeldefristen gesetzt werden, Die Anmeldefrist beträgt entsprechend Absatz 1 mindestens drei Wochen ab Einladung.
4. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden. Über die Gegenstände der Tagesordnungspunkte werden Beschlüsse gefasst.

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder – darunter zwei Vorstandsmitglieder – persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, wobei jedes anwesende Mitglied bis zu fünf nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann. Für Satzungsänderungen beträgt das Anwesenheits-Quorum 15 %.
2. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch Teilnehmer ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich.

§ 17

1. Ein Mitglied des Vorstands leitet als Vorsitzender die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
4. Beschlüsse können auch ohne Versammlung der Mitglieder schriftlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das schriftliche Beschlussverfahren kommt auf die Initiative des Vorstands zustande und ist stets zulässig, sofern nicht eine Satzungsänderung Beschlussgegenstand ist. Der Gegenstand der Beschlussfassung wird den Mitgliedern mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb einer 3-wöchigen Frist ist ihre Entscheidung in Textform an die Adresse eines namentlich genannten Vorstandsmitgliedes zu senden. Stimmabgaben, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, gelten als nicht abgegeben. Die Auszählung der Stimmen ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorzunehmen; das Ergebnis in einem Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie über die ihr gemäß §§ 32 bis 35 BGB und der Satzung zugeordneten Angelegenheiten; sie wählt den Vorstand, beschließt über Rechenschafts- und Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstands und die Höhe der Beiträge und Sonderumlagen.

§ 19

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 20

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei persönlichem Erscheinen von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
2. Bei Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem den Zweck des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.